

bei Schwangerschaft. Ein solches gilt – ob ärztlich oder betrieblich – arbeitsrechtlich als Beschäftigungszeit. Insofern entsteht der volle Urlaubsanspruch, der nicht entsprechend der Regelung zur Elternzeit gekürzt werden kann. Resturlaub aus der Zeit vor dem Beschäftigungsverbot bleibt bestehen und kann nach Rückkehr im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr genommen werden. Eine Dauer des Beschäftigungsverbots kann nicht von vornherein zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden, sondern hängt mit der zugrundeliegenden Gefährdung, Schwangerschaft oder Stillzeit zusammen.

Urlaubsregelungen in der Zahnarztpraxis erfordern sowohl rechtliche Kenntnis als

auch organisatorisches Fingerspitzengefühl. Praxisurlaub ist zulässig, darf aber nicht den gesamten Erholungsurlaub binden. Während Beschäftigungsverbote den Urlaubsanspruch unberührt lassen, bestehen für die Elternzeit gesetzlich geregelte Kürzungsmöglichkeiten, die jedoch aktiv erklärt werden müssen.

Eine klare Festlegung im Arbeitsvertrag und eine frühzeitige Kommunikation innerhalb der Praxis helfen, Konflikte zwischen Arbeitgeber und -nehmer zu vermeiden und einen reibungslosen Praxisablauf sicherzustellen.

Ass. jur. Natalie Deuschl
Geschäftsbereich Praxis und Recht der BLZK

ZFA aktuell

Anhebung der Ausbildungsvergütungen

Ab 1. Mai gelten neue Empfehlungen der BLZK

Die BLZK passt die Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung für Zahnmedizinische Fachangestellte an. Als zuständige Stelle für die Ausbildung kann sie regelmäßig die Empfehlungen zur Höhe der angemessenen Ausbildungsvergütung im Ausbildungsberuf ZFA herausgeben, sofern es – wie in Bayern – keinen Tarifvertrag gibt. Mit der Anhebung werden die aus 2023 stammenden Beträge aktualisiert.

Damit liegen die Empfehlungen für die Ausbildungsvergütungen für ZFA auf demselben Niveau wie die für MFA. Darüber hinaus würde die jährliche Steigerung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestvergütung in absehbarer Zeit dazu führen, dass die bisherigen Empfehlungen der BLZK zumindest teilweise unter der gesetzlichen Mindestvergütung liegen.

Die neuen Vergütungsempfehlungen betragen für alle Ausbildungsverträge, die

ab 1. Mai 2026 abgeschlossen werden:

1. Ausbildungsjahr: 1.050 Euro
2. Ausbildungsjahr: 1.150 Euro
3. Ausbildungsjahr: 1.250 Euro

Die neuen Beträge für die Ausbildungsvergütung sind eine bayernweite Basisempfehlung. Der Abschluss einer individuell höheren Ausbildungsvergütung steht den ausbildenden Zahnärztinnen und Zahnärzten selbstverständlich frei.

Für Ausbildungsverträge, die vor dem 1. Mai 2026 abgeschlossen wurden und einen Ausbildungsbeginn ab September 2026 vorsehen, wird empfohlen, eine Anpassung der vereinbarten Vergütung anhand der hier genannten Empfehlung vorzunehmen.

Geschäftsbereich Zahnärztliches Personal
der BLZK

frank.dental

Kurz reden. Langfristig überzeugen.

Lernen Sie uns auf der **Fachdental München** kennen: kompromisslose Qualität, echte **Herstellerkompetenz** und persönlicher Service ohne Umwege.



Sie finden uns in
Halle 4 Stand 4F16.

10 % Rabatt einmalig auf Ihre Bestellung mit dem Code:

KVZ326 gültig bis 03.04.2026.
Änderungen vorbehalten.



www.frank-dental.de
08022 -67360